

### 1. Geltungsbereich & Abwehrklausel

- a) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Beauftragung durch Krankenhäuser, Kliniken, Praxen u.ä. (nachfolgend "Auftraggeber") mit der Vermittlung von Fach- bzw. Assistenzärztinnen und -ärzten (nachfolgend "Auftragnehmer") für zeitlich begrenzte Vertretungen auf Basis von Honorarverträgen sowie Anstellungsverträge zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern. Die Kathrin Zahltgen & Thomas John GbR (nachfolgend "ReJo Personalberatung"). Die ReJo Personalberatung wird als Makler i. S. d. §§ 652 – 655 BGB tätig. Eine Beauftragung erfolgt erfolgsbasiert.
- b) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch die ReJo Personalberatung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- c) Die vorliegenden AGB –Ärztvermittlung- gelten ausdrücklich **nicht** für die allgemeine Personalvermittlung bzw. den Bereich Private Arbeitsvermittlung. Für diese Bereiche gelten die gesonderten AGB –Personalvermittlung- sowie die AGB –Private Arbeitsvermittlung-. Diese sind einsehbar unter [www.rejo-personalberatung.de](http://www.rejo-personalberatung.de).

### 2. Vertragsabschluss

- a) Eine Auftragserteilung an die ReJo Personalberatung kann durch den Auftraggeber sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Durch die Beauftragung kommt ein Vermittlungsvertrag zu Stande. Dieser wird i. d. R. schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien finden allein dann Geltung, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- b) Eine Vereinbarung zur Vermittlung entsprechend Punkt 1 a) dieser AGB ist auch dann bindend, wenn ihr ausschließlich eine mündliche Auftragserteilung zu Grunde liegt. Auch in diesem Falle gelten selbstverständlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- c) Die Parteien vereinbaren einzelvertraglich die Details im Hinblick auf die Aufgabenbereiche, die persönlichen und fachlichen Anforderungsprofile und sonstigen Kriterien, die bei der Vermittlung bzw. im Rahmen der Beratung relevant sind.
- d) Mit der Beauftragung gelten die vorliegenden AGB als anerkannt.

### 3. Leistungsgegenstand

- a) Die ReJo Personalberatung vermittelt nach Beauftragung durch den Auftraggeber Ärztinnen bzw. Ärzte als Honorarvertreter oder zur Festanstellung. Der Auftraggeber legt im Rahmen der Beauftragung sein Anforderungsprofil für die Stelle fest und übermittelt sein diesbezügliches Angebot in Bezug auf Vergütung, Unterkunft, Verpflegung, Haftung etc. Ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf die Vermittlung ärztlichen Personals wird nicht begründet.
- b) Die ReJo Personalberatung übernimmt im Rahmen der Beauftragung die Vorauswahl geeigneter Kandidaten anhand des vom Auftraggeber übermittelten Anforderungsprofils. Dabei obliegt ihr lediglich eine Vorprüfung der Qualifikation anhand von Kopien entsprechender Nachweise. Die ReJo Personalberatung unterbreitet dem Auftraggeber passende Vermittlungsvorschläge, sofern verfügbar. Kandidaten werden nur vorgeschlagen, nachdem deren Verfügbarkeit und Bereitschaft geprüft wurden. Die seitens des Auftraggebers vorgeschlagenen Konditionen werden übermittelt und ggf. ein Gegenangebot des Auftragnehmers eingeholt.
- c) Die ReJo Personalberatung begleitet und koordiniert die Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Dazu gehören z. B. Terminabstimmungen, Zusammenstellung und gegenseitige Übermittlung von Informationen und Dokumenten. Sofern gewünscht stellt sie Muster für Verträge zur Verfügung, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind diese auf Richtigkeit und Anwendbarkeit auf den jeweiligen Einzelfall zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- d) Die endgültige Auswahl eines Kandidaten obliegt dem Auftraggeber. Dieser trägt auch die Verantwortung für die abschließende Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erforderlichen Nachweise und ggf. Originalurkunden vom Auftragnehmer persönlich anzufordern und zu prüfen. Allein der Auftraggeber entscheidet, ob bzw. mit welchem Kandidaten ein Honorar- oder Anstellungsvertrag geschlossen wird.
- e) Die ReJo Personalberatung unterstützt auf Wunsch auch bei der Abrechnung von auf Grundlage von Honorarverträgen erbrachten Vertretungsleistungen.

für Auftraggeber:

- Prüfung der von Auftragnehmern gestellten Honorarrechnungen anhand vorliegender Stunden- bzw. Leistungsnachweise (entsprechende Nachweise werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt)

für Auftragnehmer:

- Vorbereitung der Honorarrechnungen auf Basis vorliegender Stunden- bzw. Leistungsnachweise (entsprechende Nachweise werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt)
- Verantwortung für Prüfung und Versand der Rechnung trägt der Auftragnehmer

- f) Die ReJo Personalberatung verfügt über ein Netzwerk von Ärzten im gesamtdeutschen Raum sowie im Europäischen Ausland. Ärzte können sich auf der Homepage der ReJo Personalberatung registrieren oder auf anderen geeigneten Wegen ihr Interesse bekunden. Mit der Registrierung bzw. Interessenbekundung erkennen die Ärzte die vorliegenden AGB an.
- g) Nach erfolgreicher Registrierung und Vorlage sämtlicher erforderlicher Nachweise über die fachliche und persönliche Eignung übermittelt die ReJo Personalberatung Honorar- bzw. Anstellungsangebote.
- h) Die Registrierung, die Vermittlung und ggf. unterstützende Leistungen sind für Ärzte kostenfrei. Der Arzt geht gegenüber der ReJo Personalberatung keine Verpflichtung ein, einen Auftrag zu übernehmen.
- i) Ein Anspruch des Arztes auf Vermittlung oder eine Mindestanzahl von Angeboten besteht nicht.

### 3. Pflichten der ReJo Personalberatung, des Auftraggebers und des Auftragnehmers

- a) Die ReJo Personalberatung verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zur Suche nach geeigneten Kandidaten zu ergreifen und den Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Diese werden ausschließlich zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit verwendet.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Entfällt der Vermittlungsbedarf, ist die ReJo Personalberatung durch den Auftraggeber umgehend zu informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm durch die ReJo Personalberatung überlassenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich der ReJo Personalberatung folgenden Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen:
  - Lebenslauf
  - Approbation
  - Facharzturkunde/n sofern vorhanden
  - vorhandene weitere Qualifikationsnachweise, Schwerpunktanerkennungen, Zusatzbezeichnungen
  - Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (soweit vorhanden)

Die ReJo Personalberatung behält sich die Anforderung ggf. erforderlicher weiterer Nachweise, Zeugnisse oder eines polizeilichen Führungszeugnisses vom Auftragnehmer vor.

- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ReJo Personalberatung unverzüglich, spätestens bei Abschluss eines Honorar- oder Anstellungsvertrages, zu informieren, wenn er sich für die Beauftragung/Anstellung eines Auftragnehmers entschieden hat. Diese Information beinhaltet den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie Art und Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung.
- e) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen zum Bestandsschutz gem. Punkt 6 dieser AGB.

**4. Vermittlungshonorar, Sonderleistungen und Zahlungsbedingungen (soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde)**

- a) Mit dem Zustandekommen eines Honorar- oder Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem durch die Tätigkeit der ReJo Personalberatung vermittelten Arztes/Ärztin oder bei einer erneuten Vermittlung desselben Arztes/Ärztin innerhalb einer Bindefrist von 2 Jahren (gem. Punkt 6 dieser AGB) angetreten wird. Damit entsteht der im Auftrag vereinbarte Vergütungsanspruch. Mit dem Vermittlungshonorar sind sämtliche mit der Vermittlung in Zusammenhang stehende Leistungen der ReJo Personalberatung abgegolten.
- b) Die Provision wird nach Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, bei Antritt des Arbeitsverhältnisses (erster Arbeitstag) fällig und ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- c) Alle Provisionen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

**d) Besonderheiten bei Honorarverträgen:**

Bei Honorarverträgen wird die Provision mit Ende der Honorartätigkeit fällig. Bei längerfristigen Verträgen wird eine gesonderte Regelung zu turnusmäßigen Abrechnungen (z. B. monatlich) getroffen. Für eine Vertragsverlängerung, eine Neuauflage eines Vertrages mit einem durch die ReJo Personalberatung vermittelten Arzt/Ärztin oder bei einer erneuten Vermittlung desselben Arztes/Ärztin innerhalb einer Bindefrist von 2 Jahren (gem. Punkt 6 dieser AGB) wird erneut eine Provision fällig. Wird im Anschluss an einen Honorarvertrag ein Anstellungsvertrag mit einem durch die ReJo Personalberatung vermittelten Arzt geschlossen, wird eine Vermittlungsprovision entsprechend der für diesen Bereich gültigen Preisliste fällig. Die unter 4 b) u. c) genannten Bedingungen gelten entsprechend.

**e) Besonderheiten bei Anstellungsverträgen:**

Die Abrechnung des Honorars erfolgt in der Regel in mehreren Raten, je nach zusätzlicher vertraglicher Vereinbarung. Die Abrechnung der ersten Rate des Honorars erfolgt mit Antritt des Arbeitsvertrages (erster Arbeitstag) durch Rechnungsstellung durch die ReJo Personalberatung und ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der weiteren Raten des Honorars erfolgt durch gesonderte Rechnungsstellung und ist ebenfalls sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

f) Verauslagte Kosten können direkt nach ihrer Entstehung in Rechnung gestellt werden.

g) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so hat er ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die ReJo Personalberatung behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden oder weiteren Schadens vor.

h) Der Honoraranspruch besteht auch, wenn der Kandidat bis zu 24 Monate nach der Übermittlung seiner Kontaktdaten bzw. einem Vorstellungsgespräch beim Auftraggeber in dessen Unternehmen oder einem wirtschaftlich oder persönlich verflochtenen Unternehmen eingestellt wird.

**5. Vergütung eines Auftragnehmers (Ärztin/Arzt) auf Honorarbasis**

a) Die Höhe der Vergütung wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verhandelt und im Honorarvertrag vereinbart. Für Bereitschaftsdienstzeiten kann ggf. ein abweichender Honorarsatz vereinbart werden. Der Honorarvertrag sollte zusätzliche Vereinbarungen über Art und Umfang der vom Auftraggeber kostenfrei bereitgestellten Unterkunft und Verpflegung sowie eine Vereinbarung über Regelungen zur Haftung enthalten (Erfordernis einer Berufshaftpflicht etc.).

b) Der Auftragnehmer ist eigenständig für die Erklärung und Versteuerung seiner Honorareinkünfte sowie die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verantwortlich.

**6. Bestandsschutz**

a) Wird durch die ReJo Personalberatung ein Arzt als Honorarvertreter an einen Auftraggeber vermittelt, so verpflichtet sich dieser für einen Zeitraum von 24 Monaten, den betreffenden Arzt nicht unter Umgehung oder Ausschluss der ReJo Personalberatung mit einer Honorarvertretung zu beauftragen oder fest anzustellen. Weiterhin dürfen vom Auftraggeber keine Daten an Dritte weiter gegeben werden. Gleiches gilt sofern ein Arzt durch die ReJo Personalberatung zur Anstellung vorgeschlagen wurde, auch wenn der Kandidatenvorschlag zunächst nicht berücksichtigt wurde.

b) Ebenso verpflichtet sich jeder durch die ReJo Personalberatung vermittelte Arzt, entsprechende Aufträge und Angebote im Rahmen der Bindefrist von 24 Monaten abzulehnen, sofern die ReJo Personalberatung nicht einbezogen wird.

c) Im Falle eines Verstoßes werden die entsprechenden Provisionen nachträglich erhoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro, zzgl. gesetzliche MwSt., fällig. Auftraggeber und Auftragnehmer haften als Gesamtschuldner.

d) Der Auftraggeber haftet dafür, dass mit ihm verbundenen Unternehmen, sofern Sie Verträge mit dem Arzt bzw. der Ärztin eingehen, die aus diesen AGB und bestehenden Verträgen resultierenden Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten erfüllen. Als verbundene Unternehmen gelten jene, welche am Unternehmen des Auftraggebers direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an welchen der Auftraggeber direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Dies betrifft ebenfalls private oder juristischen Personen mit denen der Auftraggeber Kooperations- und oder Partnerschaftsvertragliche Beziehungen unterhält.

**7. Haftung**

a) Die Dienstleistung der ReJo Personalberatung im Rahmen der Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen/vorgestellten Kandidaten. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung und dadurch zustande kommende Honorar- oder Anstellungsverträge.

b) Die ReJo Personalberatung prüft alle ihr erteilten Informationen gewissenhaft und wird die Personalvermittlung mit größtmöglicher Sorgfalt durchführen. Eine Haftung für die Richtigkeit der ihr überlassenen Informationen wird nicht übernommen.

c) Die ReJo Personalberatung haftet nicht für den Erfolg der Vermittlungstätigkeit oder für von Kandidaten verursachte Schäden. Für Schäden, die auf Falschaussagen oder die Verschwiegenheit von Bewerbern bei Einstellungsgesprächen zurückzuführen sind, ist jede Haftung ausgeschlossen.

d) Die ReJo Personalberatung haftet nicht für etwaige Schadenersatzverpflichtungen und sonstige Haftungsrisiken aus der ärztlichen Tätigkeit eines Honorarvertreters oder eines angestellten Arztes.

e) Der Auftraggeber stellt – soweit nichts anderes vereinbart wird – ggf. über eigene Haftpflichtversicherung sicher, dass die Haftungsrisiken im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit eines Honorarvertreters vollumfänglich abgedeckt sind. Für die Absicherung etwaiger darüber hinausgehender Haftungsrisiken ist der Auftragnehmer (Berufshaftpflicht) verantwortlich. Maßgeblich sind die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Honorarvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die ReJo Personalberatung stellt keinerlei Versicherungsschutz.

f) Die ReJo Personalberatung übernimmt keinerlei Haftung für die Verfügbarkeit, die berufliche Qualifikation und die Leistungserbringung eines Honorarvertreters.

**8. Gewährleistung**

- a) Die ReJo Personalberatung überprüft die Identität, die fachlichen Voraussetzungen (Approbation etc.) auf Grundlage der von den Auftragnehmern zur Verfügung gestellten Kopien. Dies entbindet die Klinik jedoch ausdrücklich nicht von der Verpflichtung, das Vorliegen der rechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzung für eine ärztliche Tätigkeit, spätestens zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme, in geeigneter Weise selbst zu überprüfen.
- b) Besonderheit bei Anstellungsverträgen:  
Sollte sich innerhalb der Probezeit bzw. der ersten 6 Monate des Beschäftigungsverhältnisses herausstellen, dass der Arbeitnehmer fachlich oder persönlich nicht dem Anforderungsprofil entspricht, verzichtet die ReJo Personalberatung auf die Abrechnung der Honorare, welche nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters fällig werden.
- c) Die Rückzahlung bereits entrichteter Raten der Vermittlungsprovision ist ausgeschlossen.  
Eine weitergehende Gewährleistung wird ausgeschlossen.

**8. Kündigung**

- a) Die Vertragspartner (Auftraggeber und Auftragnehmer) können ihren Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, kündigen.
- b) Kann ein Auftragnehmer die Leistung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Todesfall eines nahen Angehörigen) nicht erbringen, so sind der Auftraggeber sowie die ReJo Personalberatung umgehend zu informieren. Ein Nachweis über den wichtigen Grund kann seitens des Auftraggebers oder der ReJo Personalberatung gefordert werden.
- c) Erfolgt eine Beendigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber (z. B. Nichteignung), so hat die Kündigung schriftlich zu erfolgen. Die ReJo Personalberatung ist umgehend zu informieren.
- d) Die ReJo Personalberatung wird nach Möglichkeit einen Ersatz vorschlagen. Eine Verpflichtung zur Nachbesetzung besteht nicht.
- e) Wird ein Honorarvertrag ohne wichtigen Grundes gekündigt, so behält sich die ReJo Personalberatung vor, vom Kündigenden Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500,- Euro, zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer zu fordern und ggf. darüber hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen.

**9. Datenschutz**

- a) Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer erklären sich mit der elektronischen Speicherung erforderlicher Daten einverstanden. Sie genehmigen ausdrücklich die Weitergabe der Daten durch die ReJo Personalberatung an den jeweils anderen Vertragspartner - unter Berücksichtigung allfälliger Sperrvermerke.
- b) Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail, Fax oder per Post widerrufen werden.
- c) Die ReJo Personalberatung stellt sicher, dass die Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt und nur zweckentsprechend gemäß §§ 13, 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt werden. Gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden und sichergestellt ist, dass die Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

**10. Geltendmachung von Ansprüchen**

- a) Ansprüche, welche aus dem Vermittlungsvertrag oder der Vermittlungstätigkeit an sich entstehen, müssen schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss der entsprechenden Vermittlung gegenüber der ReJo Personalberatung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Ansprüche als verwirkt.

**11. Schlussbestimmungen**

- a) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Schriftformklausel.
- b) Eine Berechtigung zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung besteht nur, wenn die Ansprüche vom Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Weimar im GYdH/a VYf &S%